



**Traktandum 15 / Volksinitiativen «Luzerner Kulturlandschaft» und  
Gegenvorschlag; Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse und  
Gegenentwurf zur Gesetzesinitiative in der Form einer Änderung des  
Planungs- und Baugesetzes - Gegenentwurf zur Gesetzesinitiative  
«Luzerner Kulturlandschaft» / Bau-, Umwelt- und  
Wirtschaftsdepartement**

1.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>  Innert <u>5 Jahren</u> seit Inkrafttreten dieser Bestimmung sind die Fruchtfolgeflächen vollständig zu kartieren und in den Planungsinstrumenten darzustellen. Wo diese Kartierung noch fehlt oder veraltet ist, ist vor einer Beanspruchung des Bodens im Sinne von Absatz 4 dessen Qualität zu ermitteln.	Bärtsch Korintha 39c Abs. 1
2.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>  Als Kompensation gilt die Rückzonung von nicht überbautem Land mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen in die Landwirtschaftszone _____.	Bärtsch Korintha 39c Abs. 6
3.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u>  Ablehnung.	Schmid Patrick